

Kurzzeitpflegevertrag

in einer angebundenen Kurzzeitpflege

zwischen der

DIAKO Seniorenhilfe GmbH
Holzhofgasse 29, 01099 Dresden, Tel. 0351/810-1011
- *vertreten durch die Geschäftsführung* -

als Träger des
Altenzentrums Schwanenhaus
Holzhofgasse 10, 01099 Dresden, Tel. 0351/810-1280
- *vertreten durch die Einrichtungsleiterin Frau Susanne Dunger* –
- nachstehend Einrichtung¹ genannt -

und Frau/ Herr

- nachstehend Kurzzeitpflegegast² genannt -

wohnhaft in

geb. am:

vertreten durch:

Vertreter oder Bevollmächtigte

ausgewiesen/glaubhaft gemacht durch:

Vollmacht, Bestellsurkunde

wird mit Wirkung vom

folgender Vertrag geschlossen:

¹ Der im gesamten Vertrag verwendete Begriff „Einrichtung“ ist gleichzusetzen mit dem Begriff „Unternehmer“ im Sinne des WBVG

² Der im gesamten Vertrag verwendete Begriff „Kurzzeitpflegegast“ ist identisch mit dem Begriff des Verbrauchers im Sinne des WBVG und umschließt Kurzzeitpflegegastinnen und Kurzzeitpflegegast. Mit der Begriffswahl ist keinerlei geschlechtsspezifische Wertung verbunden.

§ 1 Träger

- (1) Die DIAKO Seniorenhilfe GmbH ist ein kirchlich-diakonischer Träger in der Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 01099 Dresden, Holzhofgasse 29 und betreibt das „Altenzentrum Schwanenhaus“, Holzhofgasse 10, 01099 Dresden.
Die Gesellschafter der GmbH sind:

Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V.
Diakonissenschwesternschaft Dresden e.V.

Die DIAKO Seniorenhilfe GmbH ist mit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens verbunden und gehört als Mitglied dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens an.

Der Rechtsträger führt die Einrichtung für alte und pflegebedürftige Menschen in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche (Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung).

- (2) Der Kurzzeitpflegegast erkennt die christliche Grundrichtung als Vertragsgrundlage an.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 WBVG sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung (siehe Anlage 1) sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen. Die vorvertraglichen Informationen wurden vor Vertragsschluss ausgehändigt.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI, die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigelegt sind, können sie bei der Leitung der Einrichtung eingesehen und auf Wunsch ausgehändigt werden.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

Die Einrichtung erbringt dem Kurzzeitpflegegast folgende Leistungen:

- (1) Die Unterkunft umfasst die Bereitstellung des Pflegezimmers und die hauswirtschaftliche Versorgung.

Pflegezimmer:

Dem Kurzzeitpflegegast wird

- (X) ein Einzelzimmer Nr.
(X) mit Dusche und WC

mit insgesamt qm Wohnfläche überlassen.

Der Wohnraum ist möbliert mit Pflegebett, Nachtschrank (abschließbar), Kleiderschrank, Tisch, Stuhl, Garderobenpaneel und Vorhängen. Im Bad befindet sich ein Duschhocker. Das Zimmer verfügt über einen Hausnotruf und hat Anschlussmöglichkeiten für Telefon und Fernseher. (siehe Anlage 4)

Folgende Schlüssel wurden dem Kurzzeitpflegegast auf Nachfrage übergeben:

Die Schlüssel bleiben Eigentum der Einrichtung. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nicht erlaubt. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung auf Kosten des Kurzzeitpflegegasts. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Schlüssel durch den Kurzzeitpflegegast, den rechtlichen Vertreter oder den Nachlassregler vollständig an die Einrichtung zu übergeben.

Um in dringenden Fällen Hilfe zu leisten oder Gefahren abwenden zu können, verfügt die Einrichtung über einen Zentralschlüssel.

Der Kurzzeitpflegegast ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen, wie Telefonanlage, Klingel, Lampen, Antennenanlagen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Dem Kurzzeitpflegegast stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmete Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen (Gemeinschaftseinrichtungen) zur Mitbenutzung zur Verfügung. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Einrichtung nach Bedarf gereinigt.

Die Einrichtung weist darauf hin, dass in Gemeinschaftseinrichtungen gelegentlich für alle Kurzzeitpflegegäste/Bewohner offene kulturelle Veranstaltungen stattfinden und in Einzelfällen auch Feste für einzelne Kurzzeitpflegegäste/Bewohner ausgerichtet werden. In diesem Zusammenhang kann es zu vorübergehenden Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der Gemeinschaftseinrichtungen kommen. Eine Minderung des Entgelts aus diesen Gründen ist ausgeschlossen.

Die Einrichtung hat dem Kurzzeitpflegegast die Unterkunft in einem zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie in diesem Zustand zu erhalten.

Der Kurzzeitpflegegast verpflichtet sich, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.

Die Gewährung der Unterkunft umfasst auch die Versorgung mit Kalt- und Warmwasser, Heizung, Beleuchtung und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall.

Es erfolgt die regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraums/Nasszelle.

(2) Verpflegung in folgendem Umfang:

- ☐ Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
- ☐ Bei Bedarf: Diätkost nach ärztlicher Anordnung

sowie eine unbegrenzte jederzeit erhältliche Getränkeversorgung für den eigenen Bedarf (Kaffee, Tee, Mineralwasser). Weitere Getränkeangebote (wie Saft) werden auf Anfrage gesondert gestellt und abgerechnet. Auf die Möglichkeit der Auswahlgerichte wird hingewiesen.

(3) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des Kurzzeitpflegegasts entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem SGB XI und SGB XII

- ☐ Pflegegrad 1
- ☐ Pflegegrad 2
- ☐ Pflegegrad 3
- ☐ Pflegegrad 4
- ☐ Pflegegrad 5

entsprechend der gesetzlichen Regelungen und dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege für den Freistaat Sachsen in der aktuell gültigen Fassung.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfes i. S. d. § 37 Abs. 2 SGB V oder sonst um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

- (4) Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI.
- (5) Haustechnik und Verwaltung im notwendigen Umfang, die nicht als Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI (vgl. § 4 dieses Vertrages) vereinbart sind bzw. vereinbart werden.
- (6) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem Kurzzeitpflegegast bei Vermittlung dieser Leistungen behilflich.
- (7) Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit dem ambulanten Hospizdienst der Ev.-luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V.

§ 4 Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI

- (1) Der Kurzzeitpflegegast und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen i. S. d. § 88 SGB XI vereinbaren. Das für die Zusatzleistung geforderte Entgelt muss angemessen sein. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der *Anlage 5*.
- (2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht rechtzeitig vor dem vereinbarten Leistungstermin abgesagt, so ist das für die Zusatzleistung vereinbarte und um etwa ersparte Aufwendungen ermäßigte Entgelt zu entrichten. Als rechtzeitig gilt eine Absage gegenüber der Einrichtungsleitung, der Wohnbereichsleitung oder dem Pflegepersonal bis 12:00 Uhr am Vortag des vereinbarten Leistungstages.
- (3) Die Einrichtung wird dem Kurzzeitpflegegast gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen. Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung für den Kurzzeitpflegegast jederzeit für den Zeitpunkt möglich, in dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

§ 4a Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

- (1) Die Einrichtung erbringt nach Maßgabe der §§ 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI für alle Kurzzeitpflegegast zusätzliche Betreuungsleistungen, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgehen.
- (2) Der Kurzzeitpflegegast wird weder ganz noch teilweise mit dem Vergütungszuschlag belastet.

§ 4b Erhöhung des Leistungsbetrages gemäß § 42 SGB XI

Der Kurzzeitpflegegast kann den Leistungsbetrag der Pflegekasse für die Leistungen nach § 3 dieses Vertrages verdoppeln, wenn Leistungen nach § 39 SGB XI (Verhinderungspflege) noch nicht in Anspruch genommen wurden. Es erfolgt hierbei eine Anrechnung des für die Verhinderungspflege zustehenden Leistungsbetrages.

§ 5 Sonstige Leistungen

- (1) Der Kurzzeitpflegegast und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren.
- (2) Für die Absage einer vereinbarten sonstigen Leistung sowie für Entgelterhöhungen für sonstige Leistungen gilt § 4 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages entsprechend.

§ 6 Leistungsentgelt

(1) Die Entgelte für die Leistungen gemäß § 2 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.

(2) Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages pro Tag:

- Unterkunft 26,20 € täglich
- Verpflegung 7,32 € täglich
- Leistungen für Pflege und Betreuung im Bereich des SGB XI und SGB XII
 - ☐ Pflegegrad 1 72,80 € täglich
 - ☐ Pflegegrad 2 93,34 € täglich
 - ☐ Pflegegrad 3 126,20 € täglich
 - ☐ Pflegegrad 4 156,67 € täglich
 - ☐ Pflegegrad 5 166,62 € täglich
- Beitrag/Umlage zur Ausbildungsvergütung (§ 82a SGB XI) 4,09 € täglich
- Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen i. S. d. § 82 Abs. 4 SGB XI (ohne Förderung nach Landesrecht) 16,50 € täglich

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung in den Pflegegraden³ 2, 3, 4 und 5 den Aufwand für Pflege, Betreuung und medizinische Behandlungspflege gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 SGBXI bis zu 3.539,00 € als Jahresbudget.

Wird der Kurzzeitpflegegast vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparten Lebensmittelaufwendungen. Diese belaufen sich zurzeit auf 4,70 € täglich.

(3) Ist die Entscheidung der Pflegekasse über den Pflegegrad bei Einzug noch nicht erfolgt, behält sich die Einrichtung vor, den Pflegegrad einzuschätzen und die Leistungsentgelte gemäß dieser Einschätzung zu erheben. Bis zur schriftlichen Bescheidung des Pflegegrads durch die Pflegekasse erkennt der Kurzzeitpflegegast die vom Heim erfolgte Einschätzung an und trägt die entsprechenden Entgelte.

Einrichtung und Kurzzeitpflegegast verpflichten sich, eventuell entstandene Differenzbeträge zwischen dem vom Heim vorübergehend festgesetzten Pflegegrad und dem von der Pflegekasse durch Bescheid festgesetzten Pflegegrad ab Einzugsdatum auszugleichen.

(4) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgeltes zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als

³ Kurzzeitpflegegäste in Pflegegrad 1 können von der Pflegekasse den Zuschuss in Höhe von 125,00 € monatlich nach § 28 Abs. 2 SGB XI erhalten und für die Kurzzeitpflege verwenden.

auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird. Die Einrichtung hat dem Kurzzeitpflegegast die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Kurzzeitpflegegast schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Kurzzeitpflegegast muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor und entsprechen die erhöhten Entgelte den mit den Kostenträgern vereinbarten Entgelten, hat die Einrichtung einen Anspruch auf Zustimmung zur Entgelterhöhung.

- (5) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages „Kurzzeitpflege“/analog des Rahmenvertrages für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI berechnet.⁴ Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

§ 7 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfes

- (1) Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Kurzzeitpflegegastes, erbringt die Einrichtung die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen. Allerdings kann die Einrichtung in einigen wenigen Fällen den entstehenden Bedarf nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG, die diesem Vertrag als Anlage 6 beigelegt ist, ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist. Auf die Möglichkeit der Kündigung gemäß § 18 dieses Vertrages - insbesondere § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. b WBVG - wird hingewiesen.
- (2) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu ändern, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des Kurzzeitpflegegastes zunimmt oder abnimmt und deshalb eine Zuordnung zu einem anderen Pflegegrad gemäß § 6 Abs. 2 dieses Vertrages erfolgt. Die Änderung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab dem Kurzzeitpflegegast schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegekasse genannten Datum, jedoch nicht vor Zugang des Erhöhungsverlangens bei dem Kurzzeitpflegegast.

⁴ Der derzeit geltende Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für die Kurzzeitpflege im Freistaat Sachsen enthält keine substantiellen Abwesenheitsregelungen (vgl. § 27 des Rahmenvertrages, Anlage 3). Folgende Regelung könnte zur Anwendung kommen: Bei vorübergehender Abwesenheit ist der Kurzzeitpflegegast grundsätzlich verpflichtet, ein reduziertes Leistungsentgelt zu zahlen. Dieses beträgt vom ersten Tag der Abwesenheit an 75 v. H. des Entgeltes für die pflegebedingten Aufwendungen sowie für Unterkunft und Verpflegung. Dem Kurzzeitpflegegast bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass die Einrichtung höhere Aufwendungen erspart hat.

- (3) Der Kurzzeitpflegegast verpflichtet sich, die Einrichtung unverzüglich sowohl über einen Antrag auf Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad als auch über eine Mitteilung der Pflegeversicherung über die veränderte Einstufung zu benachrichtigen und der Einrichtungsleitung Einsicht in diese Mitteilung zu gewähren.

Unterbleibt diese Mitteilung und aus diesem Grund auch die Anpassungserklärung durch die Einrichtung aus von dem Kurzzeitpflegegast zu vertretenden Gründen, ist dieser verpflichtet, der Einrichtung den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung unverzüglich nachholt.

§ 8 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Bei Einzug in die Kurzzeitpflege erteilt der Kurzzeitpflegegast der Diako Seniorenhilfe GmbH ein Lastschriftmandat.
- (2) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet, sofern ein Kostenübernahmebescheid vorliegt. Liegt der Kostenübernahmebescheid der Krankenkasse am Auszugstag in der Einrichtung nicht vor, wird eine Privatrechnung erstellt. Der Kurzzeitpflegegast kümmert sich in diesem Fall um die Erstattung des Kassenanteils selbst. Kürzt der öffentliche Leistungsträger im Nachhinein die Rechnung, weil bereits Leistungen in Anspruch genommen wurden, wird über den offenen Betrag eine Privatrechnung gestellt.
- (3) Ist der Versicherte beihilfeberechtigt, erhält dieser eine Privatrechnung und kann sich die entsprechenden Anteile bei der Krankenkasse und der Beihilfestelle zurückerstatten lassen.

§ 9 Mitwirkungspflichten

Der Kurzzeitpflegegast ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII). Notwendige Unterlagen in diesem Sinne sind insbesondere der Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung des Pflegegrades, sowie die Bescheide der zuständigen Pflegekasse.

§ 10 Eingebraachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtung kann der Kurzzeitpflegegast Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in sein Zimmer einbringen.
- (2) Wertgegenstände können im abschließbaren Nachtschrankschrank aufbewahrt werden.

§ 11 Haftung

- (1) Die Kurzzeitpflegegast und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Im Übrigen bleibt es dem Kurzzeitpflegegast überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.

- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Kurzzeitpflegegastes durch die Einrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden (Anlage 7). Sofern eine Übermittlung personenbezogener Bewohnerdaten nicht aufgrund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der schriftlichen Einwilligung des Kurzzeitpflegegastes (Anlage 8).
- (3) Der Kurzzeitpflegegast hat das Recht auf Auskunft gemäß § 15 DSG-EKD.

§ 13 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Der Kurzzeitpflegegast hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 9 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil.

§ 14 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes des Kurzzeitpflegegastes sind zu benachrichtigen:

1.
(Name, Vorname)

.....
.....

2.
(Name, Vorname)

.....
.....

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sollen die Sachen des Kurzzeitpflegegastes an

Frau/Herrn

in

oder im Verhinderungsfall an

Frau/Herrn

in
ausgehändigt werden.

§ 15 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch außerordentliche Kündigung eines Vertragspartners aus wichtigem Grund beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis zu dem in diesem Vertrag vorgesehenen Zeitpunkt oder mit dem Tod des Kurzzeitpflegegastes. Es gelten, soweit sie auf die Kurzzeitpflege anwendbar sind, die Regelungen der §§ 12, 13 WBVG. Schadensersatzansprüche bleiben von der Kündigung unberührt.
- (2) Bei Auszug des Kurzzeitpflegegastes ist am Tag des Auszugs das Zimmer vollständig zu räumen. Bei Tod des Kurzzeitpflegegastes hat eine Räumung der Unterkunft innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen. Falls die Sachen des Kurzzeitpflegegastes nicht abgeholt worden sind, können sie auf Kosten des Kurzzeitpflegegastes oder des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

§ 16 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

- (1) Der Kurzzeitpflegegast und die Einrichtung können vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich oder in Textform kündigen.
- (2) Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgelts ist eine Kündigung für den Kurzzeitpflegegast jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat er der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandene Aufwendungen zu erstatten.

§ 17 Salvatorische Klausel

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Dresden, den

.....
für die Einrichtung

.....
Kurzzeitpflegegast

.....
ggf. rechtliche Betreuerin oder
rechtlicher Betreuer/Bevollmächtigte
oder Bevollmächtigter

Anlagen

Anlage 1

Informationsblatt gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz WBVG (vorvertragliche Informationen)

Anlage 2

Aushändigung der vorvertraglichen Informationen sowie des Vertrages

Anlage 3

§ 27 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege für den Freistaat Sachsen (Abwesenheitsregelung)

Anlage 4

Vereinbarung über die Bereitstellung eines Telefon- und Fernsehanschlusses

Anlage 5

Vereinbarung über die Erbringung von Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

Anlage 6

Gesonderte Vereinbarung über den Ausschluss der Leistungsanpassung an den veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf gemäß § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

Anlage 7

Information zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Anlage 8

Einwilligung zur Weitergabe von Daten aus der Pflegedokumentation

Anlage 9

Recht auf Beratung und Beschwerde

Anlage 1

Informationsblatt gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVG) für Einrichtungen der Altenhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage wegen eines eventuellen Aufenthalts in unserem Haus. Mit diesem Schreiben bieten wir Ihnen die Möglichkeit an, sich über unser allgemeines Leistungsangebot und über wesentliche Inhalte der für Sie in Betracht kommenden Leistungen vorab zu informieren. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Aktuelle Informationen

In regelmäßigen Abständen informieren wir Sie im „Hausboten“, der Hauszeitung der „Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalt Dresden e.V.“, über das Leben in unserer Einrichtung. Darüber hinaus stehen Informationen auf unserer Homepage www.diako-dresden.de bereit.

DIAKO Seniorenhilfe GmbH – Altenzentrum Schwanenhaus

Das Altenzentrum Schwanenhaus wurde 1991 errichtet und von 2020 bis 2023 erweitert und saniert. Es bietet 8 Kurzzeitpflegegästen und 90 vollstationär versorgten Bewohnern auf drei Etagen/Wohnbereichen Platz. Das Haus befindet sich unweit des Stadtzentrums neben dem Diakonissenkrankenhaus. Eine gute Anbindung besteht durch die Straßenbahn Linie 11.

Unser Haus befindet sich in der Trägerschaft der DIAKO Seniorenhilfe GmbH Dresden. Gesellschafter ist die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden. Die DIAKO Seniorenhilfe GmbH ist dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen angeschlossen.

Ihr Privatbereich

Alle Zimmer sind mit eigener Sanitärzelle, Fernseh- und Telefonanschluss und einem höhenverstellbaren Pflegebett, funktionellem abschließbarem Nachtschrank und eingebautem Kleider-Wäsche-Schrank ausgestattet. Die installierte Rufanlage ermöglicht es Ihnen, jederzeit von Ihrem Zimmer aus Hilfe zu holen. Gepflegte Außenanlagen mit vielen Bänken und Balkone bieten Erholung an der frischen Luft.

Gemeinschaftsräume

Ihnen stehen Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses zur Verfügung. Für die Nutzung dieser Räume wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Im Haus selbst finden Sie u.a.

- offene Küchen- und Wohnbereiche
- helle, großzügige Aufenthaltsbereiche
- Balkone nach Osten, Westen und Süden
- Veranstaltungsräume.

Leistungen der Hauswirtschaft

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauswirtschaft sind mit verantwortlich für die Gestaltung einer wohnlichen Atmosphäre, für die Raumpflege, für die Beratung in hauswirtschaftlichen Angelegenheiten sowie für die Wäscheversorgung.

Bei der Reinigung der Wohnräume wird auf Ihre Bedürfnisse Rücksicht genommen. In der Regel erfolgt eine tägliche Nassreinigung der Fußböden der Bewohnerzimmer einschließlich der Sanitärzellen und bei Bedarf eine Trockenreinigung. Die Reinigung der Gemeinschaftsräume umfasst eine tägliche Nassreinigung der Hartflächen sowie ein Absaugen

der Teppichböden auf den Fluren. Verantwortlich für die Reinigung sind Mitarbeiterinnen der „DIAKO Versorgungs- und Service GmbH Dresden“.

Bett- und Frottierwäsche wird durch die Einrichtung gestellt. Chemische Reinigung und Handwäsche können wir nicht anbieten.

Leistungen der Küche

Aufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Küche ist es, Mahlzeiten nach ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen unter Berücksichtigung Ihrer Wünsche und Bedürfnisse zu bereiten und zu servieren. Die Mahlzeiten sollen in einer kultivierten Atmosphäre eingenommen werden. Bei Behinderung und Krankheit wird auf individuelle Bedürfnisse Rücksicht genommen und Ihren Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen. Unsere Küchenleitung ist verpflichtet, die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner in die Planung der Mahlzeiten einzubeziehen. Die Speisenzubereitung erfolgt in unserer hauseigenen Küche. Wir bieten Ihnen folgende Mahlzeiten an:

- ein reichhaltiges Frühstück
- Mittagessen
- Vesper mit Gebäck/Kuchen
- ein abwechslungsreiches Abendessen

Bei Bedarf werden leichte Vollkost oder Diätkost nach ärztlicher Anordnung für Sie zubereitet. Als Getränke stehen jederzeit Kaffee, Tee, Mineralwasser und ein Fruchtsaftgetränk zur Verfügung. Für Anfragen steht das Küchenteam der „DIAKO-Versorgungs- und Service GmbH Dresden“ für Sie gern zur Verfügung.

Leistungen der Pflege

Das Leistungsangebot des Altenzentrums Schwanenhaus umfasst Leistungen

- der Grund- und Behandlungspflege mit aktivierend Ansatz
- Unterkunft und Verpflegung
- soziale Betreuung

Ziel der Versorgung in der Kurzzeitpflege ist es, im Anschluss an eine stationäre Behandlung, Pflegebedürftigkeit zu verhindern bzw. den Grad der Pflegebedürftigkeit soweit wie möglich zu senken. Wenn möglich, soll durch die Angehörigen eine Versorgungskette aufgebaut werden, um den Verbleib des Pflegebedürftigen in der häuslichen Umgebung zu gewährleisten.

Die Förderung und der Erhalt größtmöglicher Selbständigkeit sowie die Achtung der Bedürfnisse im Sinne der weitestgehend möglichen Selbstbestimmung jedes Einzelnen bestimmen unsere tägliche Arbeit im Altenzentrum Schwanenhaus.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, Ihre Lebensgewohnheiten zu berücksichtigen und das Prinzip Ihrer Zustimmung zu den Pflegeleistungen zu achten.

Zu den Leistungen der Pflege gehören insbesondere Körperpflege, Ernährung und Unterstützung bei der Mobilität.

Die Leistungen der allgemeinen Pflege werden nach dem anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse erbracht. Wir orientieren uns bei unserer Arbeit an dem personenzentrierten Ansatz. Dies meint eine Haltung unserer Pflegenden, die nicht in erster Linie die Defizite und medizinischen Probleme wahrnimmt, sondern den Menschen mit seinen Einschränkungen als einzigartiges Subjekt mit individuellen Unterstützungs- und Beziehungsbedarfen sieht.

Die Planung der Pflege erfolgt möglichst mit Ihnen gemeinsam oder einer Person Ihres Vertrauens. Umfang und Inhalt der Pflege ergeben sich aus der jeweiligen Zuordnung zu einem Pflegegrad. Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passen wir unsere Leistungen Ihrem veränderten Bedarf an. Führt ein veränderter Pflegebedarf dazu, dass für Sie ein an-

derer Pflegegrad zutrifft, werden wir Sie bitten, Ihre Pflegekasse zu informieren. Über die Einstufung der Pflegebedürftigkeit entscheidet die Pflegekasse entsprechend der Empfehlung des Medizinischen Dienstes (MD).

Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

Wir erbringen auch Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt erbracht werden. Diese Leistungen werden im Rahmen der ärztlichen Behandlung entsprechend der ärztlichen Anordnung erbracht.

Die ärztliche Versorgung verbleibt bei Ihrem Hausarzt. Ist dies nicht möglich, sind wir Ihnen auf Wunsch gerne bei der Vermittlung ärztlicher Hilfe behilflich.

Zusätzliche Betreuungsleistungen (Alltagsbegleitung)

Unsere Einrichtung bietet zusätzliche Betreuungsleistungen (Alltagsbegleitung) an. Diese Leistungen werden direkt mit Ihrer Pflegekasse abgerechnet, ohne dass Sie einen Eigenanteil entrichten müssen.

Leistungen der Sozialen Betreuung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Betreuung geben Ihnen die notwendigen Hilfen bei der Gestaltung Ihres Lebensraums und bei der Orientierung in Ihrem Zuhause auf Zeit. Sie tragen auch Sorge, dass Sie Gelegenheit haben, an kulturellen, religiösen und sozialen Angeboten teilzunehmen.

Wir bieten spezielle Angebote zur individuellen Tagesgestaltung und kulturelle Veranstaltungen an. Für die Angebote wird in der Regel kein gesondertes Entgelt erhoben.

Das Altenzentrum Schwanenhaus ist eine diakonische Einrichtung und bietet Ihnen somit auch geistliche Betreuung an. Hierzu zählen u. a. individuelle Seelsorge, Gottesdienste und Bibelstunden. Den Kontakt zu anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften oder auch weitere seelsorgerische Hilfe vermitteln wir gern für Sie. Wir werden bei unseren Angeboten durch zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt.

Therapeutische Leistungen

Zur Vermeidung und zur Verminderung der Pflegebedürftigkeit können Sie sich physiotherapeutische Maßnahmen verordnen lassen. Die Rezept-Verordnungen können in Ihrem Zimmer oder in den Räumen auf unserem Gelände durch zugelassene externe Therapeuten erbracht werden. Natürlich können Sie auch andere Therapeuten Ihres Vertrauens beauftragen. Die Rezept-Abrechnung erfolgt direkt mit dem Leistungserbringer.

Leistungen der Haustechnik

Die Haustechnik ist verantwortlich für die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen.

Leistungen der Verwaltung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sind verpflichtet, Sie oder Ihre Angehörigen in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kassen und Behörden vertrauensvoll zu beraten.

Zusatzleistungen

Ihr Zimmer verfügt über ein Telefon sowie ein Fernsehgerät. Über die anfallenden Kosten wird eine taggenaue Abrechnung erstellt.

Weitere Leistungen

Ihre individuellen Bedürfnisse, wie z. B. Fußpflege, Friseurleistungen u. ä. können durch uns organisiert bzw. vermittelt werden. Eine Friseurin kommt regelmäßig in unsere Einrichtung. Die Abrechnung erfolgt mit dem entsprechenden Dienstleister.

Leistungsentgelte

Die Entgelte werden ausschließlich in Verhandlungen zwischen den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträgern) und dem Träger der Einrichtung festgelegt. Das Ergeb-

nis dieser Verhandlungen, die Vergütungsvereinbarung, kann jederzeit eingesehen werden. Die Preisbestandteile sind:

- Das Entgelt für Pflege und Betreuung
- Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung
- Das Entgelt für die Umlage zur Pflegeausbildung
- Der Anteil an den Investitionskosten

Entgelterhöhungen

Natürlich sind auch bei uns Preiserhöhungen nicht ausgeschlossen. Die Entgelte werden immer für einen Zeitraum zwischen dem Träger der Einrichtung, den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern vereinbart. Nach Ablauf dieses Zeitraumes können die Sätze neu verhandelt werden, wenn Einkaufspreise oder Personalkosten nachweislich gestiegen sind oder eine Steigerung absehbar ist. Die Erhöhung muss Ihnen vier Wochen vorher angekündigt werden.

Qualitätsprüfungen

Unsere Arbeit wird in regelmäßigen Abständen durch externe Institutionen überprüft. Die Ergebnisse finden Sie in den Informationsportalen der Pflegekassen.

Anregungen und Beschwerden

Ihre Anregungen oder Beschwerden nehmen wir gerne entgegen. Die entsprechenden Beschwerdeprotokolle finden Sie im Foyer oder können Ihnen durch unsere Mitarbeiter ausgehändigt werden. Im Vertrag finden Sie darüber hinaus weitere Ansprechpartner genannt, an die Sie sich wenden können.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Dunger
Einrichtungsleitung

Anlage 2

Aushändigung der vorvertraglichen Informationen der Einrichtung sowie des Vertrages

Name des Kurzzeitpflegegastes:

bzw. des gesetzlichen Vertreters:

1. Der Kurzzeitpflegegast und/oder der gesetzliche Vertreter wurde gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich und in leicht verständlicher Sprache über das allgemeine Leistungsangebot der Einrichtung sowie über die für den Kurzzeitpflegegast in Betracht kommenden Leistungen informiert; dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, der Wege- und/oder Betreuungsleistungen, das Leistungskonzept, Entgelte bzw. mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.

Insbesondere wurde der Kurzzeitpflegegast bzw. der gesetzliche Vertreter rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich in hervorgehobener Form über die Fälle informiert, in denen die Einrichtung die Anpassung der Leistungen an den geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf eines Kurzzeitpflegegastes nach § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen hat und in denen daher eine Kündigung durch die Einrichtung erfolgen kann.

2. Der Kurzzeitpflegegast bzw. dem gesetzlichen Vertreter wurden die entsprechenden vorvertraglichen Informationen gemäß § 3 WBVG (Anlage 1) übergeben.
3. Der Kurzzeitpflegegast bzw. dem gesetzlichen Vertreter wurde eine Ausfertigung des Vertrages nebst Anlagen ausgehändigt.

Dresden, den
Ort, Datum

.....
für die Einrichtung

.....
Kurzzeitpflegegast bzw.
gesetzlicher Vertreter

Anlage 3

§ 27 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege für den Freistaat Sachsen (Abwesenheitsregelung)

- Pflegevergütung bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen aus der Pflegeeinrichtung -

nach § 75 Abs. 2 Nr. 5 SGB XI

§ 27 Abwesenheit des Pflegebedürftigen

(1) Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist

- bei Ausfall der Pflegeperson,
- im Anschluss an eine stationäre Behandlung,
- zur Krisenintervention

auf vier Wochen im Kalenderjahr beschränkt. Eine Beurlaubung während der Kurzzeitpflege ist nicht vorgesehen. Lediglich der stationäre Krankenhausaufenthalt kann als Grund gewertet werden.

- (2) Wird der Pflegeplatz vorübergehend nicht in Anspruch genommen, kann dieser für die Dauer der Abwesenheit anderweitig belegt werden. Ist erkennbar, dass der Pflegebedürftige den Pflegeplatz nicht mehr einnehmen wird, kann dieser anderweitig vergeben werden.
- (3) Ausfallzeiten nach Absatz 1 Satz 3 werden bis zu drei Tagen pro Pflegebedürftigen im Pflegesatz berücksichtigt.

Anlage 4

DIAKO Seniorenhilfe GmbH
Altenzentrum Schwanenhaus
Holzhofgasse 10
01099 Dresden

Bearbeitung EDV	Hz:
Anschluss geschaltet:	_____
Anschluss geprüft:	_____
Eintrag Intranet:	_____
Eintrag C&S (V.: AZ)	_____

Vereinbarung über die Bereitstellung eines Telefon- und Fernsehanschlusses

Das Altenzentrum Schwanenhaus
vertreten durch Frau Susanne Dunger, Einrichtungsleiterin
stellt für Herrn/Frau

ab _____
Datum

einen Telefon- und Fernsehanschluss zur Verfügung. Der Anschluss trägt die Rufnummer:

0351 / 810-

Für die Bereitstellung und Benutzung von Anschluss und Geräten sind folgende Gebühren zu entrichten:

- ☐ Pauschale Telefon: 0,35 Euro / Tag
- ☐ Pauschale Fernseher: 0,65 Euro / Tag

Die Anwahl von Call-by-Call-Vorwahlen ist wegen fehlender Gebührenimpulse nicht möglich. Einzelverbindungs nachweise werden nicht erstellt.

Die Rechnungslegung erfolgt am Ende des Aufenthaltes. Die Rechnung ist sofort fällig.

Bewohner, deren Leistungsentgelte von einem Sozialhilfeträger übernommen werden, haben das Entgelt aus ihrem monatlichen Barbetrag zu zahlen.

Diese Vereinbarung ist ohne Angabe von Gründen jeweils bis zum letzten Werktag des Vormonats für den Folgemonat schriftlich von beiden Seiten kündbar. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis beim Auszug.

Dresden, den

Unterschrift Einrichtungsleitung

Unterschrift des Kurzzeitpflegegastes
bzw. des gesetzlichen Vertreters

Anlage 5

Vereinbarung über die Erbringung von Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

Zwischen dem *Altenzentrum Schwanenhaus*
vertreten durch *Frau Susanne Dunger, Einrichtungsleiterin*
und *Frau/Herrn*
wird mit Wirkung vom:
die Erbringung folgender Zusatzleistung vereinbart:

lfd. Nr.	Name	Leistungs- einheit	Preis je Einheit in €	Anzahl der zu erbringenden Einheiten
1.	Hausmeisterarbeiten Wäsche waschen zusätzliche Botengänge	Stunde	28,00	
2.	Reinigungsarbeiten auf Extrawunsch	30 min	14,00	
3.	Nachsenden der Post an Vorsorge- bevollmächtigte	Monat	6,00	
4.	Inkontinenzmaterial siehe Preisliste IGEFA			
5.	Pflegemittel siehe Preisliste (Duschbad, Haarwaschmittel, Seife, Mund- pflegemittel u.a.m.)			
6.	Nutzung Gemeinschaftsräume pri- vate Zwecke (z.B. Geburtstag)	Anlass	35,00	

Die Vereinbarung ist ohne Angabe von Gründen jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats zum Ende desselben Monats schriftlich von beiden Seiten kündbar.

Dresden, den

Unterschrift Einrichtungsleitung

Unterschrift des Kurzzeitpflegegastes
bzw. des gesetzlichen Vertreters

Anlage 6

Gesonderte Vereinbarung über den Ausschluss der Leistungsanpassung an den veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf gemäß § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

Bei einem veränderten Pflege- und/oder Betreuungsbedarf ist es der Einrichtung entsprechend ihrer Leistungskonzeption nicht in jedem Fall möglich, die notwendigen Leistungsanpassungen anzubieten. Die Einrichtung schließt daher mit dieser gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) bei Vertragsschluss in den nachfolgend genannten Fällen die Anpassung der Pflege- und Betreuungsleistungen an den veränderten Pflege- und Betreuungsbedarf eines Kurzzeitpflegegastes aus.

Die Einrichtung hat unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzeptes an dem Anpassungsausschluss ein berechtigtes Interesse und begründet dies wie folgt:

Die Einrichtung ist nach ihrer Leistungskonzeption und nach der Bereitstellung vereinbarter Leistungs- und Qualitätsmerkmale gemäß § 84 Abs. 5 SGB XI insbesondere nicht zur Regelversorgung nachfolgender besonderer Personengruppen/Hilfebedarfsgruppen vorgesehen:

z. B.

- Erkrankungen mit erheblichem Bedarf an medizinischer Behandlungspflege und rehabilitativen Therapien (z. B. Wachkomphase F)
- Abhängigkeitserkrankungen
- Kurzzeitpflegegast mit Unterbringungsbeschluss

Begründung:

z. B.

- mangels entsprechender Ausstattung
- mangels pflegerischem und therapeutischem Personal in Quantität und Qualifikation
- weil sie keine geschlossene Abteilung betreibt
- Zuständigkeit weiterer Sozialleistungsträger

Dresden, den

.....
für die Einrichtung

.....
Unterschrift des Kurzzeitpflegegastes
bzw. des gesetzlichen Vertreters

Anlage 7

Name, Vorname

Information zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Zur Erfüllung des vom Kurzzeitpflegegast bzw. zu seinen Gunsten mit der DIAKO Seniorenhilfe GmbH abgeschlossenen Vertrag müssen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dieser Vertrag, das Datenschutzrecht und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe befugen dazu. Es werden nur die Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, die zur Erfüllung des Vertrages einschließlich der notwendigen Dokumentation erforderlich sind (Verwendungszweck); zu anderen Zwecken dürfen die Daten nicht verwendet werden. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung des Kurzzeitpflegegastes, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

Soweit erforderlich, werden nachfolgende Daten und Nachweise von Ihnen erhoben und gespeichert, um die mit der Vertragsausführung erforderlichen Dokumentationen sowie die gesetzlichen Dokumentationspflichten zu erfüllen:

1. Informationssammlung

- ☐ Stammdaten
- ☐ Biografische Daten
- ☐ Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen/Genehmigung
- ☐ Strukturierte Informationssammlung (SIS)
- ☐ Pflegebegutachtungsinstrument

2. Ressourcen / Problemerkfassung

- ☐ Ärztliche Verordnungen/Medikamentengabe
- ☐ Risikoerkfassung zur Dekubitus- und Sturzgefährdung, Schmerzen, Kontinenz, Ernährungsstatus
- ☐ Wunderkennung/ Wundbehandlung/Wundverlauf (soweit Wunden vorhanden sind)
Fotodokumentation sofern notwendig

4. Planung der Pflegemaßnahmen

- ☐ Maßnahmenplanung (MNPP)
- ☐ Bewegungsplanung/ Protokoll für Bewegung und Ausfahrt bei Bedarf
- ☐ Trinkprotokoll/ Bilanz bei Bedarf

5. Durchführung der Pflegemaßnahmen

- ☐ Leistungsnachweis medizinischer Behandlungspflege
- ☐ Pflegebericht

6. Evaluation der Maßnahmenplanung

- ☐ Anpassung MNPP

Kenntnisnahme:

Dresden, den
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Kurzzeitpflegegastes
bzw. des gesetzlichen Vertreters

Anlage 8

Name, Vorname

Einwilligung zur Weitergabe von Daten aus der Pflegedokumentation⁵

- (1) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Pflegedokumentation:
..... zum Zweck
..... an den behandelnden
Arzt widerruflich weitergegeben werden:
.....
- (2) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Pflegedokumentation:
..... zum Zweck
..... an den Medizinischen Dienst
oder an den von der Pflegekasse beauftragten unabhängigen Gutachter widerruflich wei-
tergegeben werden:
.....
- (3) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Pflegedokumentation:
..... zum Zweck
..... an den behandelnden
Therapeuten widerruflich weitergegeben werden:
.....
- (4) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Pflegedokumentation:
..... zum Zweck
..... an
..... widerruflich weitergegeben werden.

Dresden, den
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Kurzzeitpflegegastes
bzw. des gesetzlichen Vertreters

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung entstehen können sowie ggf. der Vertrag gekündigt werden kann.

Dresden, den
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Kurzzeitpflegegastes
bzw. des gesetzlichen Vertreters

⁵ die Einwilligung ist für die jeweilige Person/Institution getrennt auszufüllen

Anlage 9

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie zu pflegerelevanten Problemen Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die stellvertretende **Pflegedienstleitung** Anke Folger wenden.

Frau Folger ist zu erreichen in ihrem Büro im Wohnbereich 3 unter 810-1284 / Fax 810- 1289, anke.folger@diako-dresden.de .

Für allgemeine Anfragen und sonstige Beschwerden steht Ihnen die Einrichtungsleitung Schwester Susanne Dunger gerne nach Terminvereinbarung unter Tel. 810-1280 / Fax 810-1289, susanne.dunger@diako-dresden.de zur Verfügung.

- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den **Träger** der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

DIAKO Seniorenhilfe GmbH
Holzhofgasse 29
01099 Dresden
Schwester Esther Selle (Oberin)
Telefon 810-1011; Fax 810-1100, esther.selle@diako-dresden.de

- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an die **Bewohnervertretung** richten. Der Vorsitzende ist Herr Carsten Ließ.
- Erreichbarkeit: Bewohnervertretung_Schwanenhaus@gmx.de oder Handynummer: 0151 21124822 (für SMS oder Anruf)
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich ebenfalls wenden können:

1. Zuständiger **Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege**:

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.
Obere Bergstraße 1
01445 Radebeul

Tel. (0351) 83 15-0
Fax. (0351) 83 15-400

2. Zuständige **Heimaufsicht**:

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Fachdienst Heimaufsicht
Reichsstraße 3
09112 Chemnitz

Tel.: (0371) 577 0
E-Mail: heimaufsicht@ksv-sachsen.de

3. Zuständiger **Sozialhilfeträger**:

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Soziales
Sozialamt
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Junghansstraße 2
01277 Dresden

Tel. (0351) 488 4940
Fax. (0351) 488 4834

4. Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:

Verbraucherzentrum Sachsen
Fetscherplatz 3
01307 Dresden

Tel. (0351) 459-3484
Fax. (0351) 441-6208

5. Anschrift Ihrer Kranken- und Pflegekasse